

Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995 zuletzt geändert durch 27. Änderungssatzung vom 19.12.2024

(Präambel)

§ 1

- Anschlussbeitrag -

Die Stadt Rietberg erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

§ 2

- Gegenstand der Beitragspflicht –

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

- Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche in Verbindung mit einem die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigenden Zuschlag zur Grundstücksfläche
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Der das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende Zuschlag beträgt im Einzelnen:
- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 20 v.H.
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 50 v.H.
 - c) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 65 v.H.
 - d) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 80 v.H.
- (4) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat. In nicht beplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstücke weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahlen ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschößzahlen ausweisen, ist die höchste Geschößzahl maßgebend. Ist auch nur ein Vollgeschoß höher als 3,50 m, so ist je angefangene 3,5 m der gesamten Höhe der Geschosse ein Geschöß zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, wird nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in Mischgebieten beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende Zuschlag
- a) bei nicht zulässiger Bebaubarkeit 20 v.H.
 - b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 50 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 80 v.H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 95 v.H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 110 v.H.

Wenn Gebiete aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Mischgebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung anzusehen sind, gilt Satz 1 entsprechend. In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet

- werden können, gilt Satz 1 auch für Grundstücke, die zulässigerweise ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
 - (7) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen für
 - a) eine Vollanschlussmöglichkeit an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation 5,60 EUR
 - b) eine Teilanschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserkanalisation (z.B. Druckrohrentwässerung) 4,60 EUR
 - c) für eine Teilanschlussmöglichkeit an die Regenwasserkanalisation 1,00 EUR
 - (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Anschlussbeitrages nach Absatz 7 erhoben. Dies gilt nicht für die Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 4

- Entstehung der Beitragspflicht -

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) § 3 Abs. 8 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5

- Beitragspflichtige -

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

- Ablösung des Beitrags -

- (1) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7

- Fälligkeit der Beitragsschuld -

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

- Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe -

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Kleininleiter an das Land zu entrichten hat, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe. Kleininleiter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleitet.
- (3) Für die Erhebung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Satzung der Stadt Rietberg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 9

- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser -

- (1) Die Gebühr i.S.d. § 8 Abs. 1 dieser Satzung für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Bis zur Vorlage des endgültigen Wasserverbrauchs werden auf der Grundlage des letzten bekannten Wasserverbrauchs Vorauszahlungen festgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Umfasst der Verbrauchszeitraum weniger als 12 Monate, so ist die tatsächliche Wassermenge auf den Zeitraum der Inanspruchnahme der Abwasseranlage im

Kalenderjahr umzurechnen. Kann ein Verbrauch wegen etwaiger fehlender oder defekter Messeinrichtungen nicht festgestellt werden, so ist der Wasserverbrauch nach Maßgabe des § 10 zu schätzen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten Wasserzähler zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute Messeinrichtung zu führen.

Die nach Vorgabe dieser Satzung ordnungsgemäß installierte Messeinrichtung ist durch eine Einbauerklärung nachzuweisen. Der ordnungsgemäße Einbau muss durch eine Fachfirma auf dieser Einbauerklärung bestätigt werden. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (5) Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,

2,79 EUR je cbm Abwasser.

- (6) Bis zum Bekanntwerden des ersten Wasserverbrauchs für das Jahr der Inbetriebnahme oder sofern die Wassermenge des Kalenderjahres nicht zuverlässig ermittelt werden kann, findet für die Berechnung der Vorauszahlungen § 10 entsprechende Anwendung (Berechnung nach EGW).

Für die Berechnung der Vorauszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum wird die Wassermenge des Kalenderjahres der Inbetriebnahme zugrunde gelegt. Umfasst der maßgebende Zeitraum weniger als zwölf Monate, so ist die tatsächliche Wassermenge auf eine volle Jahresmenge umzurechnen.

- (7) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der

Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Drei-Kammer-Klärgrube), ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (8) Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,61 EUR je cbm Frischwasser.

§ 10

- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser bei Schätzung des Wasserverbrauchs -

- (1) Kann ein Verbrauch wegen etwaiger fehlender oder defekter Messeinrichtungen nicht oder nicht richtig ermittelt werden, so ist die Stadt Rietberg berechtigt, den Wasserverbrauch zur Berechnung der Schmutzwassergebühr zu schätzen. Hierbei wird die Wassermenge unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt, wobei pro Person und Jahr 40 cbm als durchschnittlicher Wasserverbrauch festgesetzt werden. Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW)

jährlich 111,60 EUR oder monatlich 9,30 EUR.

Es werden berechnet

für	EGW	
1.1	Bebaute Grundstücke je Einwohner	1
1.2	Schulen und Kindergärten je 10 Schüler	1
1.3	Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen, Milchbars	6
	zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten je weiteren Beschäftigten	2
1.4	Hotels oder Gastwirtschaften:	6
	Hotels o. Gastwirts. mit Saal	10
	zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten je weiteren Beschäftigten	2
	zusätzlich für je 3 Fremdbetten:	2
1.5	Bierverleger bei Abfüllung auf Flaschen und Mineralwasserhersteller je hl Bier oder Mineralwasser	1
1.6	Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe ohne überwiegend gewerbliche Abwässer, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.) und freiberuflich Tätige (soweit nicht Ziffer 1.7) je Beschäftigten Ausgenommen sind Beschäftigte in Maurer-, Zimmerei-, Malerei-, Dachdeckerei-, Tischlerei- und Schmiedebetrieben, Tiefbauunternehmen und sonstigen Gewerbebetrieben, die dauernd und außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind.	0,5

1.7	1.7 Praktische Ärzte und Zahnärzte Praxis ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten	4
-----	---	---

Als Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes gelten alle auf dem Grundstück tätigen Personen (einschließlich Betriebsleiter oder Firmeninhaber sowie Familienangehörige), soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebsgrundstück ihren Wohnsitz haben.

- (2) Die Einwohnergleichwerte nach Absatz 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3,1.4, 1.6 und 1.7 werden nach dem 01. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres (Stichtag) berechnet. Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 1 Ziffer 1.1 sind die am Stichtag beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (3) Sofern die Zahl der am 30.06. des Kalenderjahres für das Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen gegenüber der nach Absatz 2 ermittelten EGW-Zahl um mindestens die Hälfte niedriger ausfällt, erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine entsprechende Änderung. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (4) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte nach Absatz 1 Ziffer 1.5 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge auszugehen. Diese ist durch die Kalendertage (360) zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Als Jahresproduktions-, Bearbeitungs- oder Verarbeitungsmenge gelten die des vorletzten Kalenderjahres (Bemessungszeiträume).

§ 11

- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser -

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung für das zugeführte Niederschlagswasser richtet sich nach der überbauten/befestigten und in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässerten Grundstücksfläche. Dies gilt auch für die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen je Quadratmeter jährlich 0,28 EUR.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich um die Hälfte, wenn das Niederschlagswasser
 - a) auf dem betreffenden Grundstück Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung (z.B. Sickerschächte, Brunnen, Teichanlagen, Rieselrohrstränge) durchläuft und über einen Notüberlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet wird oder
 - b) auf Grund einer Dachbegrünung oder Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage nur zum Teil in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, die auftretende Niederschlagsmenge überwiegend zurückzuhalten. Versickerungsanlagen

und Regenwasser-nutzungsanlagen müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können.

Die Gebühr ermäßigt sich ebenfalls um die Hälfte für Flächen, die auf Grund ihrer Befestigungsart (z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine) so hergestellt sind, dass das anfallende Regenwasser überwiegend im Erdreich versickert.

Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält.

§ 12

- Abwälzung der Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen -

- (1) Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Landeswassergesetzes (LWG) abgabepflichtig ist, wird die Abwasserabgabe, die der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Einleiter festsetzt, in voller Höhe als Gebühr auf den Einleiter abgewälzt.
- (2) Die Gebühr im Sinne von Abs. 1 bemisst sich nach dem Betrag, den der Abwasserabgabenbescheid für den Erhebungszeitraum festgesetzt hat.
- (3) Leitet ein Einleiter Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AbwAG NRW, so haftet der Verursacher der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers. Sind mehrere Kanalbenutzer Verursacher, so haften sie als Gesamtschuldner. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung abgewälzt.
- (4) Leitet ein Einleiter Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i.S.v. § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg vom 19.12.1995 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er für die dadurch entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Absatz 3 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Leitet ein Kanalbenutzer Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 3 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

- Abgabemaßstab und Abgabesatz für die Kleineinleiterabgabe -

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des abzurechnenden Kalenderjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides

- (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner ab dem 01.01.2002 17,90 EUR im Kalenderjahr.
 - (3) Bei der Berechnung der Kleininleiterabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt,
 - a) deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder
 - b) deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern
 - die Stadt Rietberg die Entsorgung (Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten) des in der Anlage anfallenden Schlamms gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 LWG durchführt oder sofern
 - für die Entsorgung des Fäkalschlammes die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
- Eine ordnungsgemäße landbauliche Bodenbehandlung im Sinne von Buchstabe liegt vor, wenn eine Vorbehandlung des häuslichen Schmutzwassers in einer Mehrkammerabsetz- oder -ausfallgrube oder einer gleichwertigen Anlage erfolgt.

§ 14

- Erklärungs- und Nachweispflicht -

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haben der Stadt auf Aufforderung den Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen ihrem Grundstück zugeführt bzw. zurückgehalten wurden und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rietberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie sind überdies verpflichtet, alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen oder die den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen (Wassermesser bzw. Abwassermesser) nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
- (3) Gebührenpflichtige mit eigener Wasserversorgungsanlage haben dem städtischen Steueramt auf Aufforderung die jährlich aus diesen Versorgungsanlagen geförderten Wassermengen anzuzeigen.
- (4) Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Rietberg innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

- Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht-

- (1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für Fremdeinleitungen gemäß § 12 dieser Satzung entsteht für den Zeitraum, den der Abwasserabgabenbescheid festsetzt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebühren oder Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bzw. Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

-Gebühren- und Abgabepflichtige -

- (1) Schmutz- und Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Gebühren- bzw. abgabepflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie für die Vornahme einer Kleineinleitung sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebühr für Fremdeinleitungen gemäß § 12 dieser Satzung hat der jeweilige Fremdeinleiter zu zahlen.

§ 17

- Fälligkeit -

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage, die Gebühr für Fremdeinleitungen gem. § 12 dieser Satzung sowie die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 18

- Billigkeitsmaßnahmen -

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren oder Abgaben im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 19

- Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Gebührenpflichtiger (nach § 16) Schmutzwasser in die Abwasseranlage

- unter Umgehung der vorgeschriebenen Messeinrichtungen (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung) einleitet,
- b) die Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen nach § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 nicht anzeigt,
 - c) als Gebührenpflichtiger nach § 16 Abs. 1, Buchstabe b) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 die Zahl der Beschäftigten unrichtig bzw. in Verbindung mit § 10 Abs. 4 die Mengen falsch angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Nachweise nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig erbringt,
 - e) entgegen § 14 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 auf Verlangen der Stadt Rietberg keinen Wassermesser einbaut,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 3 Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig erteilt,
 - h) entgegen § 14 Abs. 4 den Eigentumswechsel der Stadt Rietberg nicht oder nicht fristgerecht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 (*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabensatzung v. 06.02.1981 außer Kraft.

- (*) Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (*) Die 2. Änderungssatzung vom 19.12.1997 tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (*) Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (*) Die 4. Änderungssatzung vom 17.12.1999 tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (*) Die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (*) Die 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (*) Die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2002 tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (*) Die 8. Änderungssatzung vom 16.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (*) Die 9. Änderungssatzung vom 16.12.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (*) Die 10. Änderungssatzung vom 6.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (*) Die 11. Änderungssatzung vom 9.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (*) Die 12. Änderungssatzung vom 10.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (*) Die 13. Änderungssatzung vom 09.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (*) Die 14. Änderungssatzung vom 13.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (*) Die 15. Änderungssatzung vom 13.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (*) Die 16. Änderungssatzung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (*) Die 17. Änderungssatzung vom 17.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (*) Die 18. Änderungssatzung vom 15.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (*) Die 19. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (*) Die 20. Änderungssatzung vom 13.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (*) Die 21. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (*) Die 22. Änderungssatzung vom 12.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (*) Die 23. Änderungssatzung vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (*) Die 24. Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (*) Die 25. Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (*) Die 26. Änderungssatzung vom 14.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(*) Die 27. Änderungssatzung vom 19.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.